



STEUERFAMILIE.tirol

Steuerberatung | MMag. Dr. Michael Koller

Klienten-Info Dezember 2024

Stand: 30.11.2024

Inhaltsverzeichnis

- Aviso: Weihnachtsfeiertage
- Kleinunternehmerregelung über die EU-Grenze ab 2025
- Operation in einer Privatklinik als außergewöhnliche Belastung?
- Kurz-Info: Einigung zu ViDA
- Seegrüne Vignette für 2025 wird teurer
- Aktueller Basis-, Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinssatz

Aviso: Weihnachtsfeiertage

Frühzeitig möchten wir darüber informieren, dass unsere Kanzlei während der Weihnachtsfeiertage von 24. Dezember 2024 bis einschließlich 6. Jänner 2025 geschlossen bleibt.

Kleinunternehmerregelung über die EU-Grenze ab 2025

Die bis 2024 geltende Kleinunternehmerregelung in der Umsatzsteuer gilt nur für Unternehmer, die im Inland (Österreich) ihr Unternehmen betreiben. Dadurch entsteht für grenzüberschreitend tätige Kleinunternehmer ein wesentlicher Wettbewerbsnachteil. In der Neufassung der Kleinunternehmerregelung wird der Anwendungsbereich auf Unternehmer ausgedehnt, welche ihr Unternehmen im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat betreiben.

Umsatzgrenze

Die inländische Umsatzgrenze für Kleinunternehmer legt das Gesetz bisher mit EUR 35.000,- „netto“ fest. Diese Grenze beträgt ab 1.1.2025 EUR 55.000,- „brutto“ Diese inländische Umsatzgrenze darf im vorangegangenen sowie im laufenden Jahr nicht überschritten werden. Ab dem Umsatz, mit dem diese inländische Umsatzgrenze im

laufenden Jahr um mehr als 10% überschritten wird, kommt die Kleinunternehmerbefreiung nicht mehr zur Anwendung. Wird im laufenden Jahr die Kleinunternehmergrenze überschritten, aber um nicht mehr als 10%, kann die Kleinunternehmerregelung noch bis zum Ende des Kalenderjahres beibehalten werden. Wird das Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betrieben oder will ein inländischer Unternehmer (auch) in anderen Mitgliedstaaten die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, so gelten zusätzliche Voraussetzungen:

- Der unionsweite Jahresumsatz im Vorjahr sowie im laufenden Jahr übersteigt den Betrag von EUR 100.000,- nicht.
- Die Umsätze im jeweiligen Mitgliedstaat dürfen die jeweilige national festgelegte Kleinunternehmergrenze nicht übersteigen.
- Der Steuerpflichtige muss im Ansässigkeitsstaat vorab die Kleinunternehmerregelung beim zuständigen Finanzamt beantragen.

Wird der unionsweite Schwellenwert von EUR 100.000,- überschritten, so ist die grenzüberschreitende Kleinunternehmerregelung ab dem Umsatz, mit dem der Schwellenwert überschritten wird, nicht mehr anwendbar. Sollten bei Unternehmern, die ihr Unternehmen im Inland betreiben, die inländischen Umsätze jedoch unter der nationalen Kleinunternehmergrenze liegen, so ist für die inländischen Umsätze die nationale Regelung weiterhin anwendbar.

Wird die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer angewendet, so schließt dies (wie bisher) den Vorsteuerabzug für Aufwendungen aus.

Bei Anwendung der grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung wird dem Unternehmer nach Benachrichtigung des Finanzamts und Prüfung der Voraussetzungen von allen Mitgliedstaaten, in welchen die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden soll, eine individuelle Umsatzsteueridentifikationsnummer zugeteilt. Diese Nummer enthält ein „EX“ (sogenannte EX-ID-Nummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer). Darüber hinaus muss der Steuerpflichtige binnen eines Monats ab Ende des Kalendervierteljahres vierteljährliche Umsatzmeldungen an seinen Ansässigkeitsstaat unter Angabe seiner EX-ID-Nummer durchführen. Dabei meldet er den Umsatz, der in den einzelnen Mitgliedstaaten bewirkt wurde.

Überschreitet der Unternehmer unterjährig die Jahresschwelle von EUR 100.000,-, so muss er binnen 15 Werktagen die Überschreitung samt Angabe aller Umsätze seit Beginn des laufenden Quartals bis zum Zeitpunkt des Überschreitens des Schwellenwerts melden.

Die Beendigung der grenzüberschreitenden Kleinunternehmerregelung kann freiwillig oder durch Einstellung der Tätigkeit erfolgen.

Operation in einer Privatklinik als außergewöhnliche Belastung?

Unter bestimmten Voraussetzungen können **Kosten** steuerlich als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden. Dafür muss die Belastung **außergewöhnlich** sein, **zwangsläufig** erwachsen und die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** des Steuerpflichtigen **wesentlich beeinträchtigen**. Das Merkmal der **Zwangsläufigkeit** ist dann gegeben, wenn man sich der Belastung aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Solche tatsächlichen Gründe können insbesondere in der **Krankheit, Pflegebedürftigkeit** oder Betreuungsbedürftigkeit des Steuerpflichtigen selbst oder naher Angehöriger gelegen sein. Dabei können auch Aufwendungen, die **nicht** von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden, zwangsläufig erwachsen, wenn sie aus **triftigen Gründen medizinisch geboten** sind. Bezogen auf die freie Arztwahl können selbst **höhere Aufwendungen** als die von der Sozialversicherung finanzierten, als zwangsläufig zu beurteilen sein, wenn triftige medizinische Gründe vorliegen.

Das **BFG** hatte sich (GZ RV/7103207/2021 vom 30.9.2024) mit einem Fall auseinanderzusetzen, in dem die **Kosten** für eine **Wirbelsäulenoperation in einer Privatklinik** als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden sollten. Begründet wurde dies mitunter damit, dass massive Schmerzen vorlagen, eine **zeitnahe Operation** in einem öffentlichen Krankenhaus (auch aufgrund der damals herrschenden **COVID-19-Situation**) nicht gesichert war und überdies ein Hinauszögern der Operation zu negativen medizinischen Konsequenzen führen könnte.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung führte das BFG aus, dass eine Steuerermäßigung aufgrund einer außergewöhnlichen Belastung nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn auch die **Gründe** für die Inanspruchnahme einzeln angeführt und vom Steuerpflichtigen zumindest **glaubhaft gemacht** werden können. Im konkreten Fall wurde seitens der Steuerpflichtigen die **Dringlichkeit** der **Operation** durch **Arztbrieife** bestätigt und auch die generell schwierige Situation für Operationstermine in Krankenhäusern während der COVID-Pandemie angeführt - so war aufgrund von Corona **kein sicherer OP-Termin** möglich und eine **Wartezeit** in einem öffentlichen Spital von **mindestens 6 bis 8 Monate** (ohne Garantie der danach erfolgenden Operation) anzunehmen.

Im konkreten Fall **verneinte** das **BFG** die **steuerliche Abzugsfähigkeit der Operationskosten** als außergewöhnliche Belastung. Vor allem deshalb, da von der Steuerpflichtigen zwar behauptet wurde, dass in einem öffentlichen Krankenhaus kein zeitnaher Operationstermin zu bekommen wäre, allerdings **nicht festgestellt werden konnte, wann** sie in einem **öffentlichen Krankenhaus konkret** einen **Operationstermin** bekommen hätte. Selbst wenn in Zeiten von Corona sich die Organisation eines **Untersuchungstermins** in einem **öffentlichen Krankenhaus** schwieriger gestaltete, so

war dies jedoch **nicht unmöglich**. Mangels Nachweises, dass die Operation in einem öffentlichen Krankenhaus nicht zeitgerecht möglich gewesen wäre, konnte das Vorliegen triftiger medizinischer Gründe nicht festgestellt werden. Überdies wurde zwar mittels Arztbrief die **Dringlichkeit** der **Operation bestätigt**, konkret drohende **ernsthafte gesundheitliche Nachteile** bei einer **späteren Operation** wurden jedoch **nicht dargelegt**. Dabei ist auch zu bedenken, dass in **öffentlichen Krankenhäusern** (gesetzlich verankert) für die ärztliche Behandlung von Patienten ausschließlich deren **Gesundheitszustand maßgeblich** ist - das Krankenhaus hat daher die Operationstermine **nach Dringlichkeit der medizinischen Behandlung** zu vergeben.

Die steuerliche Geltendmachung von **Kosten** für die **Behandlung** in einer **Privatklinik** führt oftmals zur **Ablehnung durch die Finanzbehörden**, da angenommen wird, dass dies nur aufgrund der **schnelleren Behandlung** als in einem öffentlichen Krankenhaus geschieht. Eine **sorgfältige Beweisvorsorge** ist notwendig, um die strengen Hürden der steuerlichen Anerkennung als außergewöhnliche Belastung überwinden zu können. So sollte vorab ein **öffentliches Krankenhaus** um einen **konkreten Operationstermin** ersucht werden - danach kann allenfalls eine Privatklinik kontaktiert werden. Kann damit die **längere Wartezeit** in einem öffentlichen Krankenhaus **nachgewiesen** werden **und** führt die längere Wartezeit auf die Operation zu einem **konkreten medizinischen Nachteil**, so ist ein wichtiges **Kriterium** für die Geltendmachung der typischerweise höheren Kosten in einer Privatklinik als **außergewöhnliche Belastung erfüllt**. **Alternativ** müsste der Nachweis gelingen, dass im Zeitpunkt der Operation die **Behandlungsmethode** in einer **Privatklinik** jener in einem öffentlichen Krankenhaus **überlegen** ist. Gelingt weder noch, liegt regelmäßig keine außergewöhnliche Belastung vor.

Kurz-Info: Einigung zu ViDA

Anfang November haben sich die **EU-Mitgliedstaaten** auf das **Reformpaket** zu "**VAT in the Digital Age**" (**ViDA**) geeinigt. Die in Bezug auf ViDA beschlossenen Maßnahmen betreffen folgende Themenkomplexe und haben das Potential, das **EU-Mehrwertsteuersystem** stark zu reformieren:

- E-Invoicing und Digital Reporting Requirement (DRR),
- Single VAT Registration (SVR),
- Maßnahmen im Bereich der Plattformwirtschaft.

Damit verfolgt die EU verschiedene Ziele, wie z.B.

- **Modernisierung** der mehrwertsteuerlichen Meldepflichten unter Nutzung von digitalen Instrumenten, damit **Bürokratie** und Compliance-Belastungen **abgebaut** werden können.

- **Weniger** Fälle, in denen eine **zusätzliche Registrierung** im EU-Ausland notwendig ist sowie
- Schaffung von **Wettbewerbsgleichheit** im Verhältnis zu plattformbasierten Geschäftsmodellen sowie verbesserte Steuererhebung durch die verstärkte Einbindung von Plattformen in das EU-Mehrwertsteuersystem als "deemed supplier".

Die genannten Maßnahmen, wenngleich sie erst in den kommenden Jahren schrittweise ins nationale Recht übernommen werden müssen, werden **weitreichende Konsequenzen** für in der EU tätige Unternehmen haben. Besonders für jene, die **grenzüberschreitende Umsätze** tätigen.

Seegrüne Vignette für 2025 wird teurer

Nachdem es im letzten Jahr einige **Änderungen** bei der Vignette gegeben hat (Einführung der **1-Tages-Vignette** und deren sofortige Gültigkeit auch beim Onlinekauf usw.), kommt es im Jahr 2025 "nur" zu **Preiserhöhungen** gem. des harmonisierten Verbraucherpreisindex und somit zu einer **Erhöhung** um **7,7 %**.

Im Einzelnen gelten für den Erwerb der Vignette für Kfz bis maximal **3,5 Tonnen Gesamtgewicht** folgende Preise (inkl. USt).

	Einspurige Kfz	Mehrspurige Kfz
Jahresvignette	41,50 (38,50) €	103,80 (96,40) €
2-Monats-Vignette	12,40 (11,50) €	31,10 (28,90) €
10-Tages-Vignette	4,90 (4,60) €	12,40 (11,50) €
1-Tages-Vignette (nur digital erhältlich)	3,70 (3,40) €	9,30 (8,60) €

Die 2025er-Vignette gilt von 1. Dezember 2024 **bis 31. Jänner 2026**.

Die "**digitale Vignette**", welche an das Kennzeichen gebunden ist, kann wiederum **online** (z.B. unter <http://www.asfinag.at>) oder über die ASFINAG-App "Unterwegs" erworben werden. Hinsichtlich Gültigkeitsdauer und Preise gibt es keinerlei Unterschiede zur analogen Version (sofern es eine analoge Version gibt). Die digitale Version bietet einige Vorteile wie orts- und zeitunabhängigen Erwerb der Vignette, keinen zusätzlichen Aufwand bei Scheibenbruch sowie kein aufwändiges Kleben und Kratzen.

Ebenso besteht die Möglichkeit eines **Abos für die digitale Vignette** - dies ermöglicht bis auf Widerruf die automatische Verlängerung der digitalen Jahresvignette. Für **Konsumenten** ist bei dem Kauf der digitalen Vignette (wenn es sich **nicht** um ein Abo handelt) nochmals darauf hinzuweisen, dass die digitale Vignette grundsätzlich erst **am 18. Tag** nach dem Online-Kauf gültig wird. Diese Frist gilt übrigens nicht, wenn die digitale Vignette an einem **ÖAMTC-Stützpunkt** erworben wird.

Aktueller Basis-, Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinssatz

Der **Basiszinssatz** (zuletzt 3,03 %) dient bekanntermaßen als mehrfacher Referenzzinssatz. Durch die **Senkung** des **Leitzinses** durch die EZB wurde im September 2024 auch der Basiszinssatz von 3,88 % auf 3,03 % gesenkt. Bei den **Stundungszinsen** ist zu beachten, dass die Stundungszinsen gem. § 212 Abs. 2 BAO **seit 1. Juli 2024 4,5 % über** dem jeweils geltenden **Basiszinssatz** liegen. Die entsprechenden aktuellen **Jahreszinssätze** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Sofern die genannten Zinsen einen Betrag von **50 €** nicht erreichen, werden sie **nicht** festgesetzt.

	Seit 18.9.2024	Bisher
Stundungszinsen	7,53 %	8,38 %
Aussetzungszinsen	5,03 %	5,88 %
Anspruchszinsen	5,03 %	5,88 %
Beschwerdezinsen	5,03 %	5,88 %
Umsatzsteuerzinsen	5,03 %	5,88 %

Hinweis:

Die Informationen basieren auf den Angaben von Klier, Krenn & Partner - Klienten-Info GmbH, Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4. Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Alle Rechtsauskünfte werden nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Stand: 30.11.2024